

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung/Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2121/22

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Egstedt zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Mit der DS 2030/22 Antrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung), wurden bereits umfängliche Änderungsanträge der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister auf Grund der Stellungnahmen der Verwaltung eingearbeitet. Daher wird sich diese Stellungnahme ausschließlich mit den abzulehnenden Änderungsanträgen befassen.

Zu §1(2) 2. Änderung

§ 44 ThürKO betrifft das Beanstandungsverfahren, wenn der OB eine Entscheidung des Gemeinderats oder Ausschusses für rechtswidrig hält. Das Beanstandungsverfahren für den Ortsteilrat ist in § 45 Abs. 7 ThürKO geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 45 Abs. 7 S. 6 ThürKO, ist also nicht erforderlich. Von daher wird an der Formulierung, welche dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, festgehalten.

Zu §2(1)

Die Koordination und die Bearbeitung der gesamten Anliegen der Ortsteile müssen in der Verantwortung der geschäftsführenden Dienststelle (Ortsteilverwaltung) liegen. Nur so können Reibungsverluste vermieden werden. Darüber hinaus ist auf Grund der knappen Personalressourcen in der Verwaltung ein Abweichen von Verwaltungsabläufen kontraproduktiv. Im Übrigen ist die Teilnahme für die städtischen Ämter an einem solchen Koordinierungsangebot nicht verpflichtend.

Zu 4(2) Pkt. 16

Die Verwaltung lehnt diese Änderung ab. Im §1Abs5 ist dem Ortsteilbürgermeister entsprechende Kompetenz eingeräumt. Daher ist eine weitere Konkretisierung nicht erforderlich.

Zu §4 (2) Nr. 20 und 21

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 20 und 21 ist die vorgesehene Streichung der Formulierung "mit Bedeutung für den Ortsteil" hier nicht nachvollziehbar. Außerdem ist entsprechend der Formulierung in Nr. 21 die Streichung "auf öffentlichen" falsch.

Zu §5 (1) Satz 2

Die Formulierung "sowie zu baulichen Maßnahmen" geht zu weit.

Zu §5(2)

Die Verwaltung lehnt diese Änderung aus organisatorischen Gründen ab.

Zu §7(5)

Die beabsichtigte Streichung des Einvernehmens der zuständigen Organisationseinheit in § 7 Abs. 5 Satz 2 wird abgelehnt. Das Einvernehmen ist unerlässlich, da der Vollzug der Beschlüsse des Ortsteilrates dem Oberbürgermeister (durch die zuständige jeweils Organisationseinheit) obliegt.

Zu §7(6)

Die Verwaltung lehnt diese Änderung ab. Abweichungen vom Grundsatz der Jährlichkeit (gem. Thür Gem HV) sind durch den Stadtrat zu beschließen.

Zu §7(8)

Die Verwaltung lehnt diese Änderung ab. Eine Unterscheidung ist fachlich nicht erforderlich.

Zu §8

Dem Antrag wird nicht zugestimmt, da im §8 c) der Sachverhalt bereits festgeschrieben ist.

Daher wird dem gesamten Antrag keine Zustimmung erteilt

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

F. Wenzel

Unterschrift Amtsleitung

21.12.2022

Datum